

Vereinbarung über Ausgleichszahlungen an Städte und Gemeinden (Ausgleichsvereinbarung)

zwischen

ÜNB

– im Folgenden: Vorhabenträgerin –

und

der [Stadt/Gemeinde] *Musterstadt*

– im Folgenden: [Stadt/Gemeinde] –

I. Präambel

Der Bundestag hat infolge des Reaktorunglücks in Fukushima im August 2011 den Ausstieg aus der Stromerzeugung durch Atomenergie bis zum Jahr 2022 und die schrittweise Umstellung auf erneuerbare Energien (Windkraft, Solarkraft, Wasserkraft, Geothermie, Biomasse) beschlossen (sog. „Energiewende“). Im Mittelpunkt des „Energiepakets 2011“ steht der beschleunigte Ausbau des Höchstspannungs-Übertragungsnetzes in Deutschland, für den das Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizität vom 28.7.2011 (BGBl. I S. 1690) die Grundlage bietet. Wesentliche Beschleunigungselemente sind die Pflicht zur Entwicklung und bundesweiten Konsultation von Netzentwicklungsplänen, hierauf aufbauend die Aufnahme von Stromleitungen mit europäischer oder überragender Bedeutung im Bundesbedarfsplan, eine verfahrensmäßige Straffung und Beschleunigung der Zulassungsverfahren und eine Verkürzung des Rechtswegs. In diesem Zusammenhang sieht der Gesetzgeber auch die Option vor, mit Hilfe von Ausgleichszahlungen der Übertragungsnetzbetreiber an Städte und Gemeinden zu entrichten, um durch einen pauschalen Geldausgleich mögliche Beeinträchtigungen zu kompensieren, die im Zusammenhang mit dem Leitungsneubau stehen. Nach dem gesetzgeberischen Willen soll die Akzeptanz des notwendigen Leitungsbaus erhöht werden (BT-Drs. 17/6073, S. 35). Dies betrifft insbesondere auch die Akzeptanz bei den Bewohnern des Stadt- bzw. Gemeindegebiets. Erfasst werden nur Zahlungen für Freileitungen (Wechsel- oder Gleichstrom) auf Transportnetzebene bis zu einer Höhe von 40.000,00 € pro Kilometer neuer Trasse auf Basis vertraglicher Vereinbarungen, die vor der Inbetriebnahme der Leitung abgeschlossen wurden. Dies betrifft zum einen die Errichtung neuer Leitungen, die in einer neuen Trasse gebaut werden. Durch Anknüpfung an die

Inbetriebnahme der Leitung werden von der Neuregelung auch Leitungen erfasst, die sich bereits im Planungsstadium befinden (s. BT-Drs. 17/6073, S. 35).

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, eine Stromleitung als Freileitung auf der Höchstspannungsebene neu zu errichten und zu betreiben, die teilweise auch über das Gebiet der [Stadt/Gemeinde] verläuft. Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung für die Stromleitung folgende Vereinbarung. *[Gegebenenfalls: Der Aufsichtsrat der Vorhabenträgerin hat der Entscheidung der Geschäftsführung der Vorhabenträgerin, Ausgleichszahlungen dieser Art zu leisten, die Zustimmung erteilt.]*

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Zahlung einer Ausgleichsleistung durch die Vorhabenträgerin an die [Stadt/Gemeinde], um mögliche Beeinträchtigungen durch die Stromleitung im [Stadtgebiet/Gemeindegebiet] pauschal abzugelten und so die Akzeptanz für den Leitungsneubau auch bei den Bewohnern des [Stadtgebiets/Gemeindegebiets] zu erhöhen. Die Ausgleichsleistung dient damit dem Abbau von Vorbehalten gegenüber dem Netzausbau und hat eine Befriedungsfunktion.

§ 2 Berechnungsgrundlage für die Ausgleichszahlung

- (1) Der Geldbetrag errechnet sich auf der Grundlage der im [Stadtgebiet/Gemeindegebiet] gegebenen Länge der Leitungstrassenachse (im Folgenden Leitungslänge) in Kilometern, multipliziert mit einem Geldbetrag. Dieser Betrag bemisst sich wiederum anhand der Anzahl der relevanten Systeme der neuen Leitung. Im Falle der Vorbelastung ist ein Abschlag in Höhe von 2.500,00 € pro Kilometer vorgesehen. Multiplikationsergebnis ist der Ausgleichszahlungsbetrag, den die jeweilige [Stadt/Gemeinde] erhält.
- (2) Die möglichen Anwendungsfälle ergeben sich aus folgender Tabelle nebst jeweiligen Geldbeträgen:

Nr.	Anzahl Systeme mit bzw. ohne Abschlag wegen Vorbelastung	Geldbetrag ohne Vorbelastung	Geldbetrag mit Vorbelastung (Abschlag iHv. 2.500 €)
1	4 * 380 kV	40.000	
2	4 * 380 kV Abschlag wegen Vorbelastung		37.500
3	3 * 380 kV	35.000	
4	3 * 380 kV Abschlag wegen Vorbelastung		32.500
5	2 * 380 kV	30.000	
6	2 * 380 kV Abschlag wegen Vorbelastung		27.500
7	1 * 380 kV	25.000	
8	1 * 380 kV Abschlag wegen Vorbelastung		22.500
9	HGÜ-Systeme werden nach der Anzahl ihrer Systeme entsprechend Nr. 1-8 eingeordnet		

- (3) Eine Vorbelastung im obigen Sinne besteht, wenn links und/oder rechts der neuen Trasse (und zwar von deren Trassenachse) eine Höchstspannungsfreileitung im Abstand von bis zu 200 Metern zur Trassenachse der neuen Trasse liegt. Dies gilt nur für 220-kV- und 380-kV-Bestandsleitungen.

Der Vorbelastungsbegriff ist an den Antrag auf Bundesfachplanung (Musterantrag nach § 6 NABEG, Quelle: https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/nabeg_musterantrag_teil_1.pdf, Fassung 9.0.2 vom 31.07.2015) angelehnt.

§ 3 Ausgleichszahlung der Vorhabenträgerin

- (1) Die Vorhabenträgerin leistet an die [Stadt/Gemeinde] gemäß der Berechnungsgrundlage des § 2 dieser Vereinbarung eine Ausgleichszahlung in Gestalt eines einmaligen pauschalen Geldbetrages in Höhe von XXXX €. Die Zusammensetzung der Ausgleichszahlung nach § 2 ergibt sich aus Anlage 1.
- (2) Die gem. (1) zu zahlende Ausgleichsleistung an die [Stadt/Gemeinde] wird mit der tatsächlichen Inbetriebnahme der Stromleitung und dem Eintritt der Bestandskraft der maßgeblichen Planfeststellungsbeschlüsse bzw. Plangenehmigungen fällig. Erfolgt die Errichtung der Stromleitung abschnittsweise, ist Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Betriebsaufnahme des jeweiligen Abschnitts der Leitung. Die Verwendung der Ausgleichsleistung durch die [Stadt/Gemeinde] unterliegt keiner Zweckbindung. Die Mittelverwendung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

§ 4 Keine Verpflichtung der [Stadt/Gemeinde]

Durch den Abschluss dieser Vereinbarung und die Gewährung der Ausgleichszahlung werden über die in diesem Vertrag festgelegten Pflichten keine weiteren Verpflichtungen der [Stadt/Gemeinde] begründet. Insbesondere die hoheitlichen Rechte und Pflichten der [Stadt/Gemeinde] bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Die Vereinbarung soll keinen Einfluss haben auf die Position, die die Organe und Vertreter der [Stadt/Gemeinde] zu dem Vorhaben einnehmen und in öffentlich-rechtliche Planungsverfahren oder andere Sachverhalte und Zusammenhänge einbringen, die eine Beziehung zum Vorhaben aufweisen.

§ 5 Nachträgliche Änderungen des Trassenverlaufs

Soweit sich nach Abschluss dieser Vereinbarung der planfestgestellte bzw. plangenehmigte Trassenverlauf ändert und dadurch die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 der StromNEV nicht mehr vorliegen, entfällt die Pflicht der Vorhabenträgerin, an die [Stadt/Gemeinde] die Ausgleichsleistung zu zahlen. Führt die Änderung des Trassenverlaufs zu einer Neueinordnung in die Anwendungsfälle des § 2 Abs. 2, so werden die vereinbarten Ausgleichszahlungen entsprechend angepasst.

Ändert sich nach erfolgter Auszahlung der Trassenverlauf einer Leitung, findet eine Rückforderung bereits geleisteter Ausgleichszahlungen nicht statt.

§ 6 Wirksamkeit, Nachweispflichten der [Stadt/Gemeinde]

- (1) Die [Stadt/Gemeinde] verpflichtet sich, den Abschluss dieser Ausgleichsvereinbarung unter Vorlage einer Ablichtung der Urkunde der nach Landesrecht zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde sowie gegebenenfalls weiterer zuständiger Behörden unverzüglich anzuzeigen und diese Anzeige der Vorhabenträgerin unverzüglich nachzuweisen. Die Ausgleichsvereinbarung tritt einen Monat nach Eingang des Nachweises der Anzeige bei der Vorhabenträgerin in Kraft (aufschiebende Bedingung). Eine Auszahlung ohne Vorlage der vorgenannten Nachweise erfolgt nicht.
- (2) Die [Stadt/Gemeinde] verpflichtet sich, die Vorhabenträgerin unverzüglich zu unterrichten, sobald von der Kommunalaufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde rechtliche Bedenken gegen die Ausgleichsvereinbarung oder ihre Durchführung erhoben werden sollten.

§ 7 Mitteilung der Kontoverbindung

Die [Stadt/Gemeinde] teilt der Vorhabenträgerin unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung gemäß § 6 die Bankverbindung mit, auf die der Betrag überwiesen werden soll.

§ 8 Transparenz

Die Vorhabenträgerin und die [Stadt/Gemeinde] werden über Abschluss und Inhalt der Vereinbarung jederzeit Transparenz herstellen. Sie sind berechtigt, über die Tatsache des Abschlusses der Vereinbarung und ihren Inhalt öffentlich zu informieren und die abgeschlossene Vereinbarung zu veröffentlichen.

§ 9 Kündigung

- (1) Die [Stadt/Gemeinde] ist jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Vereinbarung zu kündigen.
- (2) Die Parteien sind zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Dies gilt insbesondere, wenn die nach Landesrecht zuständige Kommunalaufsichtsbehörde oder gegebenenfalls weitere zuständige Behörden durchgreifende rechtliche Bedenken gegen die Ausgleichsvereinbarung oder ihre Durchführung im Sinne des § 6 Absatz 2 erheben.

- (3) Bereits geleistete Ausgleichszahlungen sind von der [Stadt/Gemeinde] unverzüglich zurückzuerstatten.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der vorliegenden Vereinbarung rechtlich oder wirtschaftlich entsprechen oder jedenfalls am nächsten kommen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform.

Für die [Stadt/Gemeinde]:

_____, den _____

Für die Vorhabenträgerin:

[Ort], den _____

**Anlage 1 zur Vereinbarung über Ausgleichszahlungen an Städte und Gemeinden
(Ausgleichsvereinbarung):**

Individuelle Zusammensetzung der Ausgleichszahlung

Anwendungsfall (inkl. HGÜ)	Pauschalbetrag/ Leitungslänge	Leitungslänge auf dem [Stadtgebiet/Gemeindegebiet]	Individualbetrag pro Anwendungs- fall
1) 4 * 380 kV	40.000 €/km	X,X km	XXX €
2) 4 * 380 kV mit Abschlag	37.500 €/km	X,X km	XXX €
3) 3 * 380 kV	35.000 €/km	X,X km	XXX €
4) 3 * 380 kV mit Abschlag	32.500 €/km	X,X km	XXX €
5) 2 * 380 kV	30.000 €/km	X,X km	XXX €
6) 2 * 380 kV mit Abschlag	27.500 €/km	X,X km	XXX €
7) 1 * 380 kV	25.000 €/km	X,X km	XXX €
8) 1 * 380 kV mit Abschlag	22.500 €/km	X,X km	XXX €
Summe: 1) + 2) + 3) + 4) + 5) + 6) + 7) + 8)			XXXXX €